

Stellungnahme der NRV Schleswig-Holstein zum Entwurf der Landesregierung für ein „Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein – Untersuchungshaftvollzugsgesetz – (UVollzG)“

Stand: 10.08.2011

A. Allgemeine Anmerkungen

Die NRV Schleswig-Holstein begrüßt es, dass mit dem vorgelegten Gesetzentwurf der Vollzug von Untersuchungshaft gegen Erwachsene und Jugendliche nunmehr auf eine umfassende gesetzliche Grundlage gestellt wird. Bisher gab es nur vereinzelte Regelungen in unterschiedlichen Gesetzen (§ 119 StPO, § 93 JGG, § 122 StVollzG), für über die Inhaftierung hinausgehende besondere Grundrechtseingriffe war gemäß § 119 Abs. 3 und 6 StPO a.F. eine richterliche, einzelfallbezogene Anordnung erforderlich und die allgemeine Ausgestaltung des Vollzuges war in einer bundeseinheitlichen allgemeinen Verwaltungsvorschrift, der Untersuchungshaftvollzugsordnung, geregelt. Zwar hatte das Bundesverfassungsgericht sich in seiner Entscheidung vom 31.05.2006 (NJW 2006, 2093, 2098) nur mit der Frage zu beschäftigen, ob der Vollzug von Jugendstrafe ohne gesetzliche Grundlage an Hand der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften für den Jugendvollzug (VVJug) verfassungsgemäß ist – und hat diese Frage verneint. Die Parallele der beiden Vollzugsgebiete ist indessen evident, so dass der bisherige Vollzug der Untersuchungshaft ohne ausgestaltete gesetzliche Grundlage trotz des § 119 StPO erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt ist. Diesen Zustand zu verbessern beabsichtigt der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung Schleswig-Holstein (vgl. S.54 Gesetzesbegründung).

Die Gesetzgebungskompetenz für das Recht des Untersuchungshaftvollzuges – ebenso wie das Jugendstrafvollzuges - liegt bei den Ländern, seit diese als Ergebnis der Föderalismuskommission per 1.9.2006 vom Bund auf diese übertragen wurde. Zu beachten ist jedoch, dass nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das gerichtliche Verfahren beim Bund verblieb und dieser durch Neufassung des § 119 StPO mit Wirkung vom 01.01.2010 von seiner Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, Maßnahmen zur Abwehr einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr zu regeln. Ferner sind die Rechtsbehelfe und Rechtsmittel im Untersuchungshaftvollzug bundesrechtlich durch § 119a StPO normiert.

Aufgrund der Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen nachvollziehbar ist es, dass in § 119a StPO n.F. gemäß Bundesgesetz geregelt ist, dass gegen eine behördliche Entscheidung oder Maßnahme im Untersuchungshaftvollzug die gerichtliche Entscheidung beantragt werden kann. Erstaunlich ist es hingegen, wenn der Bund unter Berufung auf seine Gesetzgebungskompetenz für das „gerichtliche Verfahren“ in § 119 Abs.1 StPO n.F. vorsieht, dass das Gericht insbesondere Anordnungen zu Besuchen, Kommunikation und weiteren Einzelbereichen anordnen kann. Durch die parallele Regelung gleicher Bereiche besteht hier die Gefahr von Widersprüchen, die sich auch realisiert zu haben scheint. Während § 33 Abs. 1 des UVollzG-SH ein Recht auf Besuch von mindestens zwei Stunden im Monat vorsieht und diese nur bei Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt nach § 33 Abs. 4 untersagt werden können, kann nach § 119 Abs. 1 Nr. 2 StPO n.F. angeordnet werden, dass zur Abwehr einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr der Empfang von Besuchen immer der Erlaubnis bedarf. Hier manifestieren sich die Gefahren der Aufteilung von Gesetzgebungskompetenzen innerhalb eines Regelungskontextes.

Mit dem Paradigmenwechsel von dem Erfordernis einer jeweiligen richterlichen Einzelfallentscheidung nach § 119 Abs. 3 und 6 StPO a.F. hin zur gesetzlichen Regelung nach dem UVollzG-SH mit der Möglichkeit einer richterlichen Überprüfung der Behördenentscheidung nach § 119a StPO n.F. geht einher, dass die Gerichte nicht bereits qua Gesetz an jeder Entscheidung beteiligt sind, sondern es zur Überprüfung des Antrags des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung bedarf. Damit kann zwar ein Absinken der richterlichen Kontrolldichte einhergehen, die gesetzliche Regelung des Verwaltungshandelns mit der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsschutzes des Grundrechtsträgers entspricht aber dem Regelungsmodell in anderen Gebieten des öffentlichen Rechts, so auch des Erwachsenenstrafvollzugs (vgl. §§ 109 ff. StVollzG) und des Jugendstrafvollzugs (vgl. § 92 JGG).

B. Anmerkungen zu den Einzelregelungen

§ 3 (Zuständigkeit und Zusammenarbeit)

Diese Vorschrift stellt im Gesetz klar, dass nach der oben beschriebenen neuen Aufgabenverteilung der Vollzug der Untersuchungshaft der Anstalt obliegt, aber vom Gericht kontrolliert wird. Der Hinweis auf die Kooperation zwischen Anstalt, Staatsanwaltschaft und Gericht ist zu begrüßen, zu beachten ist gleichwohl der unterschiedliche gesetzliche Auftrag der Kooperationspartner, insbesondere die Kontrollpflicht des Gerichts.

§ 4 (Stellung der Untersuchungsgefangenen)

Hier wird in Abs. 1 zwar zu Recht die für die Untersuchungsgefangenen geltende Unschuldsvermutung festgehalten. Bei den folgenden Einzelregelungen wird diesem Grundsatz jedoch – wie bei den Einzelregelungen weiter unten beschrieben – nicht immer hinreichend Rechnung getragen.

Problematisch erscheint es, dass in Abs. 2 als Grundlage für über die Freiheitsentziehung hinausgehende Eingriffe eine Generalklausel enthält, nach der nicht nur im Gesetz geregelten Fällen Beschränkungen erfolgen können, sondern auch „wenn sie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit“ und „zur Abwehr einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt“ unerlässlich sind. Durch die wenig bestimmten normativen Begriffe wird das Tor für gesetzlich nicht geregelte Grundrechtseingriffe sehr weit geöffnet und eine hinreichende Einschränkung erfolgt auch nicht durch die weiteren gesetzlich normierten Voraussetzungen, dass sie einem „angemessenen Verhältnis zum Zweck der Anordnung stehen“ und „die Untersuchungshaftgefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen“ dürfen. Diese Begrenzung durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgt bereits aus dem Rechtsstaatsprinzip, so dass die Normierung im Gesetz deklaratorisch ist. Eine „besonders strenge Prüfung der Mittel-Zweck-Relation“, wie sie die Gesetzesbegründung (S.65) darin sieht, geht aus dem Wortlaut jedenfalls nicht hervor.

§ 6 (Soziale Hilfe)

Die Kooperation der Anstalt mit externen Partnern nach Abs. 2 ist begrüßenswert. Allerdings muss bei der Zusammenarbeit mit Institutionen, die sich um einen Ausgleich mit dem Tatopfer bemühen, beachtet werden, dass zugunsten des Gefangenen die Unschuldsvermutung gilt. Vor der Tätigkeit einer solchen Institution ist der Gefangene auf diese von der Anstalt hinzuweisen.

§ 7 (Aufnahme)

Da nicht vorstellbar ist, aus welchen Gründen ein anderer Gefangener beim Zugangsgespräch zugegen sein muss – er kann schlicht herausgeschickt werden - sollte in Abs. 2 die Formulierung „in der Regel“ gestrichen werden.

§ 11 (Trennungsgrundsätze)

Der Grundsatz der Trennung von Straf- und Untersuchungsgefangenen ist eine Folge der für letztere streitenden Unschuldsvermutung. Während die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Ausnahmen nachvollziehbar sind, ist dies bei Nr. 3 in nicht der Fall. Vielmehr stellt der normative Begriff „Sicherheit und Ordnung der Anstalt“ eine viel zu weite Ausnahmeregelung dar. Hier ist eine weitere Konturierung, etwa durch einen Beispielskatalog, geboten. Auch könnte sich eine zeitliche Begrenzung auf allenfalls wenige Tage anbieten. Die Gesetzesbegründung (S.69), eine „strikte Trennung“ sei „in der Praxis nicht ausnahmslos möglich“ trifft zwar faktisch sicherlich zu, gleichwohl ist eine rechtliche Begrenzung auf die unvermeidlichen Fälle geboten. Einen solchen Fall normiert Abs. 3, nach dem gemeinsame Arbeit und Ausbildung von Straf- und Untersuchungsgefangenen ermöglicht wird. Beides sollte, falls der Gefangene Arbeit oder Ausbildung wünscht, ermöglicht werden. Es erscheint praktisch kaum möglich, hier spezielle Kapazitäten für Untersuchungsgefangene vorzuhalten.

§ 13 (Unterbringung während der Ruhezeit)

Die Einzelunterbringung während der Ruhezeit ist aus Sicht des Gefangenen für die Wahrung der Privatsphäre und den Schutz vor Übergriffen elementar, für die Voll-

zugsverwaltung aber mit erheblichen Kosten verbunden. Es ist vor diesem Hintergrund zu begrüßen, dass die Einzelunterbringung nach Abs. 1 der Regelfall ist.

Zu weit ist aber der Wortlaut der Ausnahmeregelung in Abs. 2, nach der eine gemeinsame Unterbringung „nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen“ erfolgen darf. Nach der Gesetzesbegründung (S.71) sollen hier „Belastungsspitzen“ gemeint sein.

Der Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN sieht Ausnahmen von der alleinigen Unterbringung im Haftraum nur bei Hilfebedürftigkeit eines Untersuchungsgefangenen oder einer Gefahr für Leib oder Leben eines Untersuchungsgefangenen vor, mithin nicht aus vollzugspraktischen Gesichtspunkten.

Es ist fraglich, ob der Vorschlag im Änderungsantrag praktisch stets durchzuhalten ist. Eine Alternative könnte es sein, das Auftreten von „Belastungsspitzen“ als Beispiel in den Wortlaut aufzunehmen. Zu erwägen wäre ferner eine zeitliche Maximalfrist oder eine gerichtliche Genehmigung.

§ 15 (Persönlicher Gewahrsam, Kostenbeteiligung)

Die in Abs. 6 vorgesehene Möglichkeit der Beteiligung des Gefangenen an den Betriebskosten für in seinem Gewahrsam befindliche Geräte soll nach der Gesetzesbegründung (S.72) zwar nur Anwendung finden, wenn der Gefangene das „Maß dessen übersteigen, das zu einer angemessenen Grundversorgung erforderlich“ ist. Dies geht aus dem Gesetzeswortlaut aber nicht hervor. Sollte die Beteiligung im Fall des „normalen“ Maßes erfolgen und ein Freispruch erfolgen, dürften die erhobenen Kosten zu erstatten sein. Häufig dürfte die Beitreibung der Kosten auch kaum Aussicht auf Erfolg haben, da viele Untersuchungsgefangene arm sind.

§ 22 (Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligung)

Abs. 1: Der Begriff der „Wirtschaftlichkeit“ könnte jedenfalls missverstanden werden dahin, dass eine Begrenzung auch notwendiger medizinischer Leistungen durch finanzielle Erwägungen erfolgen kann. Gemeint ist offenbar aber, dass alle binnen der

regelmäßig kurzen Verweildauer medizinisch notwendigen Leistungen gewährt werden sollen, aber keine sonstigen, auch ohne weiteres anschließend möglichen (Bsp.: Zahnsanierung). Dies sollte klargestellt werden, etwa durch Hinweis auf die Angemessenheit.

Abs. 6: Die Möglichkeit nach S.2, dass eine externe ärztliche Beratung auf eigene Kosten versagt werden kann, wenn es an der Entbindung des ärztlichen Dienstes der Anstalt von der Schweigepflicht mangelt, erscheint zu weitgehend. Soweit dies die Gesetzesbegründung (S.75) mit der Ermöglichung der jederzeitigen Abstimmung zwischen Anstalts- und Wahlarzt begründet, vermag dies nicht zu überzeugen. Da der Gefangene die Kosten des Wahlarztes trägt, muss man ihm auch die Dispositionsmöglichkeit über seine Patientendaten und im Falle der Nichtentbindung des Anstaltsarztes auch das Risiko einer schlechteren Behandlungsqualität zugestehen.

§ 35 (Überwachung der Besuche)

Soweit Abs. 2 die akustische Überwachung nicht aus Gründen der Sicherheit der Anstalt, sondern auch wegen einer – wenn auch schwerwiegenden – Störung der Anstaltsordnung erlaubt, erscheint dies wegen der Schwere des Grundrechtseingriffs kaum zu rechtfertigen. Dies um so mehr, als es sich bei der „Ordnung“ der Anstalt um einen wenig bestimmten Rechtsbegriff handelt, der alle Maßnahmen zur Sicherstellung eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt umfasst in dem Sinne, dass die zentralen Funktionen der Anstalt gewährleistet sind (vgl. Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 11. A., § 81, Rn.4).

§ 41 (Pakete)

Es ist nicht ersichtlich, weshalb Untersuchungsgefangene keine Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln erhalten dürfen – obwohl sie als unschuldig gelten - Strafgefangene nach § 33 Abs. 1 StVollzG aber schon (mindestens 3 Pakete je Jahr). Dies wird auch nicht dadurch besser, dass – worauf die Gesetzesbegründung (S.86) hinweist – der Empfang derartiger Pakete auch Gefangenen im Jugendstrafvollzug in Schleswig-Holstein nach § 56 Abs.1 S. 1 JStVollzG-SH verboten ist. Zudem ist der Empfang derartiger Pakete nach den Jugendstrafvollzugsgesetzen anderer Länder

zulässig und wegen ihres hohen Stellenwertes im Vollzug von besonderer Bedeutung (vgl. Ostendorf-Walkenhorst/Roos/Bihs, Jugendstrafvollzugsrecht, 7. Abschnitt, Rn.56 ff.).

§ 43 (Verhaltensvorschriften – Meldepflicht):

Die in Abs. 4 normierte Pflicht, Umstände unverzüglich zu melden, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, erscheint im Hinblick auf den in § 138 StGB zum Ausdruck kommenden Gedanken problematisch, dass eine allgemeine Pflicht zur Anzeige geplanter Straftaten nicht besteht und deshalb der Umfang einer Anzeigepflicht enumerativ festzulegen ist (vgl. Fischer, StGB, 58. A., § 138, Rn.2). Auch wenn ein Verstoß gegen § 43 Abs. 4 nicht nach § 60 Abs.1 als Disziplinarverfehlung angesehen wird, sollte wegen der ohnehin bestehenden strafrechtlichen Handlungspflichten nach echten oder unechten Unterlassungsdelikten (vgl. etwa § 323 c StGB) auf § 43 Abs. 3 verzichtet werden oder aber es sollte ein Straftatenkatalog formuliert werden.

§ 44 (Durchsuchung):

Die Regelung der anlassunabhängigen Durchsuchung entspricht § 64 Abs.1 S.1 JStVollzG-SH. Wie dort ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip streng zu beachten. Sinnvoll wäre ein klarstellender Satz „Die Durchsuchung unterbleibt, wenn deren Ziel durch ein milderes Mittel erreicht werden kann“ (vgl. Ostendorf-Goerdeler, Jugendstrafvollzugsrecht, 8. Abschnitt, Rn.89). Dies kann beim Verdacht des Besitzes eines verbotenen Gegenstandes bereits die Aufforderung zur Herausgabe sein.

Die Formulierung in Abs. 3, dass die Anstaltsleitung nach unbewachten Kontakten mit Besuchern, nach der jeder Abwesenheit von der Anstalt und in der Regel bei Aufnahme in die Anstalt „allgemein“ eine Durchsuchung nach Abs. 2 (mit Entkleidung!) anordnen kann, ist jedenfalls missverständlich. Die Durchsuchung darf nicht grundlos, sondern nur bei einem konkreten Anlass erfolgen, der es plausibel macht, dass eine konkrete Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung vorliegt und die Durchsuchung diese abwenden kann. Dies fordert der Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zu Recht bereits für § 44 Abs.2 S.1.

§ 45 (erkennungsdienstlichen Maßnahmen):

Es ist noch nachvollziehbar, dass die in Abs. 1 genannten erkennungsdienstlichen Maßnahmen zur „Identitätsfeststellung“ nach einer Entweichung notwendig sind (vgl. Gesetzesbegründung S.89). Eher nachdenklich stimmt es hingegen, wenn die Erhebung der Identitätsdaten auch damit begründet wird, dass durch sie in großen Anstalten mit hohen Zugangs- und Abgangszahlen irrtümliche Entlassungen vermieden werden sollen (Gesetzesbegründung a.a.O.). Es ist schwer vorstellbar, dass in Anstalten mit einer derart hohen Anonymität ein sonst sinnvoller Vollzug durchgeführt werden kann. Im Lichte des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung klingt es auch eher verharmlosend, wenn die Gesetzesbegründung (a.a.O.) von „nur geringen Eingriffen“ spricht.

Erst recht problematisch erscheint es, dass nach Abs.2 S.2 die erhobenen Daten auch in kriminalpolizeilichen Datensammlungen verwahrt werden können. Völlig ausreichend erscheint es im Hinblick auf die Verwendungsregelung nach Abs. 2 S. 3 (insbes. Fahndung und Festnahme nach Entweichung sowie Verfolgung von Straftaten), wenn die Daten dann übermittelt werden, wenn ein solcher Fall vorliegt bzw. ein konkreter Tatverdacht besteht.

In Abs. 4 sollte statt der Löschung auf Antrag eine solche von Amts wegen vorgesehen werden.

§ 49 (Besondere Sicherungsmaßnahmen - Videoüberwachung):

Soweit in Abs. 2 Nr.5 die Beobachtung per Video bei Unterbringung in einem besonderen Haftraum uneingeschränkt erlaubt wird, geht dies erheblich über § 88 StVollzG hinaus und entspricht – entgegen der Gesetzesbegründung (S.91) gerade nicht „im Wesentlichen“ dieser Norm. Den in der Sicherungszelle untergebrachten Gefangenen wird mit § 49 pauschal jeder Rückzugsraum entzogen. Dieser schwerwiegende Eingriff sollte auf zu begründende Einzelfälle beschränkt bleiben.

§ 60 (Voraussetzungen von Disziplinarmaßnahmen):

In Abs. 1 Nr. 7 wird es als Disziplinarverstoß angesehen, wenn der Untersuchungsgefangene entweicht oder dies versucht. Dies entspricht der Regelung in § 82 Abs.2 Nr.7 JStVollzG-SH. Die Frage der Disziplinarwürdigkeit des Entweichens ist umstritten (siehe Ostendorf NStZ 2007, 313; zum Streitstand im Jugendstrafvollzugsrecht Ostendorf-Rose, Jugendstrafvollzugsrecht, Kapitel 10, Rn.37). Sie begegnet wie im Jugendstrafvollzug erheblichen Bedenken, insbesondere gibt es keine explizite gesetzliche Verpflichtung des Gefangenen zum Verbleiben im Untersuchungshaftvollzug.

Ergänzende Bestimmungen für junge Untersuchungsgefangene

§§ 66, 67 (Vollzugsgestaltung):

Für unter 18-jährige Gefangene ist es grundsätzlich positiv zu werten, dass der Vollzug erzieherisch gestaltet wird. Da die Gefangenen als unschuldig gelten, liegt eine Rechtfertigung der erzieherischen Ausgestaltung aber nur in der sozialstaatlichen Verpflichtung, die akute untersuchungshaftbedingte Gefährdung insoweit auszugleichen, wie es die Erziehungsberechtigten nicht ausüben können (vgl. Ostendorf, JGG, 7.Aufl., § 93, Rn.8). Bei volljährigen Gefangenen kommt entgegen Abs. 1 ein Erziehungspostulat nicht in Betracht (Ostendorf, a.a.O., Rn.7). Zu beachten ist, dass junge Gefangene nicht unter dem Deckmantel des Erziehungsgedankens schlechter gestellt werden als Erwachsene.

§ 68 Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter:

Positiv ist es zu bewerten, dass die Kooperation der JVA mit externen Institutionen normiert wird, vor allem dem Jugendamt am Wohnort des Gefangenen, das eine zentrale Stellung in der Kooperationsstruktur aller Institutionen einnimmt. Dies erleichtert – wie im Jugendstrafvollzug – das „Übergangsmanagement“ im Falle einer Entlassung.

§ 70 (Unterbringung):

In Abs. 1 wird der für erwachsene Gefangene in § 11 normierte Trennungsgrundsatz für junge Gefangene durchbrochen. Damit sollen die Untersuchungsgefangenen zwar in den Genuss der Angebote des Jugendstrafvollzuges kommen (S.97 Gesetzesbegründung), er erscheint aber kaum vorstellbar, dass hierbei die Voraussetzung erfüllt wird, dass eine „schädliche Einflussnahme nicht zu befürchten ist“. Hier sollte im Falle der Untersuchungshaft eher versucht werden, nach § 72 Abs. 1 JGG zu vermeiden oder jedenfalls abzukürzen.

Zu bedauern ist es, dass nach Abs.3 in der Ruhezeit die gemeinsame Unterbringung „vorübergehend“ und aus „zwingenden Gründen“ zulässig ist. Dies sind normative Begriffe. Nach den Taten in den Jugendanstalten Siegburg in Nordrhein-Westfalen und Regis-Breitungen (Sachsen) – die während der Ruhezeit begangen wurden - hätte man jedenfalls bei Jugendlichen auf diese Ausnahmemöglichkeit verzichten sollen.

Im Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN ist eine Unterbringung in Wohngruppen vorgesehen. Sollte hier ein Wohngruppenvollzug nur von jungen Gefangenen (keine Erwachsenen) gemeint sein, sieht der Antrag zu Recht keine gemeinsame Unterbringung von jungen Untersuchungsgefangenen und Jugendstrafgefangenen vor und nutzt die Möglichkeiten des sozialen Lernens in der Gruppe bereits in der Untersuchungshaft.

§ 72 (Besuche, Postverkehr):

Die Einschränkung von Besuchen und Postverkehr kann nach Abs. 4 und 5 mit „schädlichem Einfluss“ begründet werden. Das ist eine äußerst normative und unbestimmte Voraussetzung in einem grundrechtsensiblen Bereich. Bei erwachsenen Gefangenen wird hingegen in § 33 Abs. 4 und § 37 Abs. 1 auf die Sicherheit und Ordnung der Anstalt abgestellt, diese Begriffe erscheinen – auch weil sie im StVollzG verwendet werden – durch die bisherige Rechtsprechung besser konturiert.

§ 75 (Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen):

Zusätzlich zu den Disziplinarmaßnahmen werden bei jungen Untersuchungsgefangenen – ebenso wie nach § 82 JStVollzG-SH bei Gefangenen des Jugendstrafvollzugs – Erziehungsmaßregeln als „dritte Spur“ zwischen dem erzieherischen Gespräch und einer formalen Disziplinarmaßnahme eingeführt. Wie dort (vgl. Ostendorf-Rose, Jugendstrafvollzugsrecht, Kapitel 10, Rn.22 ff.) sind sie erheblichen Bedenken ausgesetzt, da sie anders als Disziplinarmaßnahmen nicht mit einem formellen Anordnungsverfahren versehen sind, aber in Teilbereichen mit gleicher Intensität grundrechtsrelevant wie Disziplinarmaßnahmen wirken.

C. Schlussbemerkung

Die NRV-Schleswig-Holstein nimmt positiv zur Kenntnis, dass das Land Schleswig-Holstein mit dem vorgelegten Entwurf das Recht der Untersuchungshaft auf eine gesetzliche Grundlage stellen will. Ebenfalls begrüßenswert ist es, dass bei der Ausgestaltung des Vollzuges Regelungen aufgenommen wurden, die für das Land erhebliche finanzielle Auswirkungen haben. Dem schleswig-holsteinischen Entwurf kann nicht, wie es bei anderen Länderentwürfen geschah (siehe zum Untersuchungshaftvollzugsgesetz NRW Piel/Püschel/ Tsambikakis/Wallau, ZRP 2009, 22) der generelle Vorwurf gemacht werden, Einsparerwägungen und die Sicht der Vollzugsanstalten einseitig in den Vordergrund zu stellen. Allerdings bedarf der Entwurf in den aufgezeigten Bereichen, vor allem in grundrechtssensiblen Kontexten wie etwa der Einzelunterbringung während der Ruhezeit und der Datenerhebung und Verwendung, noch der Nachbesserung.

Prof. Dr. Frank Rose